

STADT WOLMIRSTEDT

Die Bürgermeisterin



Beschlussvorlage	öffentlich
-------------------------	-------------------

Beschluss-Nr.: 279/2019-2024	Datum: 01.09.2021	Zeichen: FD 12
---	------------------------------------	---------------------------------

Beratungsfolge		Beratungsergebnis		
Gremium	Sitzung am	Ja	Nein	Enth.
Finanzausschuss	16.09.2021	7	/	/
Hauptausschuss	20.09.2021	9	/	/
Stadtrat	30.09.2021	26	/	/

beschlossen am: _____	_____ Datum, Unterschrift, Siegel
-----------------------	--------------------------------------

Betreff:

Überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung für Neubau Feuerwehrgerätehaus in Farsleben

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt stimmt der überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses in Farsleben in Höhe von 350.000,- € zu. Die Deckung erfolgt über die im Haushaltsplan 2021 noch bestätigte Verpflichtungsermächtigung für den Schultausch, der nicht mehr umgesetzt wird.

Bürgermeisterin	Fachdienstleiter FD Finanzen	Sachbearbeiter Fachdienst	
M. Cassuhn	M. Kohlrausch		

Sachdarstellung:

Die Ausschreibungen der verschiedenen Planungsleistungen zum Neubau des Feuerwehrgerätehauses in Farsleben sind aktuell in der Umsetzung. Als Gesamtkosten sind im Haushalt 1.200.000,- € eingestellt. Basis war eine Kostenschätzung aus 2019. Im Zuge der konkreten Vorbereitungen der Baumaßnahme entstanden zusätzlich Anforderungen, welche die geplanten Baukosten und damit die anteiligen Planungskosten erhöhen.

Durch die Verschiebung und Spiegelung des Gebäudes gibt es Veränderungen bei der Gründung und der Herstellung der Baugrube, was zu Kostensteigerungen führen wird. Zudem führen die zusätzlichen denkmalschutzrechtlichen Forderungen: Änderung der Dachform, Anpassung der Außenelemente und die Farbgestaltung ebenfalls zu höheren Kosten. Gleiches gilt für die neuen baulichen Anforderungen infolge des Gebäudeenergiegesetzes für das Sozialgebäude. Die Veränderung des Baukörpers hat höhere brandschutztechnische Forderungen an Konstruktion- und Einbauteilen zur Folge.

Dazu kommt die allgemeine Kostensteigerung ab 2019. Insgesamt ergab die Konkretisierung der Kostenberechnung eine Erhöhung der geplanten Baukosten auf 1.568.256,- €.

Eine Überarbeitung der Baukosten zur möglichen Einsparung führt zu einer Anpassung der Kosten auf 1.523.892,- €. Das bedeutet, dass der Mehrbedarf in Höhe von 323.892,- € nicht im Haushalt eingestellt ist.

Zur Auslösung der Planungsaufträge und der Bauverträge muss die finanzielle Deckung gegeben sein. Die tatsächlichen Zahlungen werden hauptsächlich in 2022 erfolgen. Für 2021 sind die Mittel daher ausreichend, insgesamt aber nicht. Zur Umsetzung der Aufträge muss der zusätzliche Bedarf über eine überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung für 2022 gesichert werden.

Gemäß § 107 Abs.5 KVG LSA dürfen überplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen eingegangen werden, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und der in der Haushaltsatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nicht überschritten wird.

Der Mehrbedarf wurde mit der aktuellen Kostenberechnung vom Juni 2021 angezeigt (Information erfolgte auf Stadtratssitzung am 08.07.2021) und war zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung nicht bekannt. Zur Fortführung und Umsetzung der Maßnahme muss die Deckung gesichert werden. Mögliche Einsparungen wurden bereits herausgerechnet. Als Deckung wird die für 2022 vorgesehene Verpflichtungsermächtigung für den Umbau der Harnisch Schule vorgeschlagen. Die Maßnahme wird nicht mehr umgesetzt. Für 2022 war eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 3.000.000,- € vorgesehen. Davon sollten allerdings 2.460.000,- € über den Landkreis finanziert werden, so dass der tatsächliche Eigenanteil der Stadt bei 540.000,- € gelegen hätte. Der benötigte Betrag in Höhe von 350.000,- € liegt unter dem Wert, so dass der Gesamtbetrag der genehmigten Verpflichtungsermächtigungen nicht überschritten wird.

Der Betrag der überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung wird mit 350.000,-€ vorgeschlagen (gegenüber der Steigerung aus der Kostenschätzung in Höhe von 323.892,- €) um einen Puffer bei den Ausschreibungen zu ermöglichen. Der tatsächliche Auftragswert wird erst nach Abschluss der Ausschreibungen bekannt.

Die Verwaltung bittet um Bestätigung der überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung, zur Umsetzung der Baumaßnahme. Eine Erhöhung der Fördermittel ist nicht möglich, da es sich hier um eine feste Anteilfinanzierung handelt.

Fortsetzung Ergänzungsblatt Nr.		
☐ Mitwirkungsverbot gem. § 33 KVG LSA bestand nicht ☐ Mitwirkungsverbot gem. § 33 Abs. KVG LSA bestand für		
Finanzielle Auswirkungen? ☒ ja ☐ nein		
1 Gesamtkosten der Maßnahme (Anschaffungs-/ Herstellungskosten) in Euro: 1.568.256,-	2 Jährliche Folgekosten/-lasten in Euro:	3 Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Beiträge) in Euro: 450.000,-
Veranschlagung: im Haushalt ☒ ja tw. ☐ nein im Haushaltsjahr/Finanzplanjahr 2021 Produktkonto: 12611.785100 -> 1.200.000,- €		

Anlagen: keine